

**Durchführungsrichtlinien
zur Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(Lehrauftragsordnung - LAO -) vom 25.10.2000**

Der Rektor der HTWdS erlässt gemäß § 6 der Lehrauftragsordnung, in Verbindung mit Ziffer 4 des Erlasses zur Lehrauftragsvergütung, nachstehend aufgeführte Durchführungsrichtlinien:

**§ 1
Prüfungsaufträge**

(1) Zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen, die nicht gleichzeitig Erstprüfungstermine sind, oder zur Mitwirkung an ihnen kann ein gesonderter Prüfungsauftrag erteilt werden. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der LAO finden entsprechende Anwendung.

(2) Einen vergüteten Prüfungsauftrag können nicht erhalten

- a) hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule,
- b) Lehrbeauftragte für die Prüfung, die das von ihnen gelehrte Fach abschließt (Ersttermin nach Ende der Vorlesungen).

(3) Die Antragstellung sowie die spätere Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan oder die zuständige Studiengangsleiterin/den zuständigen Studiengangsleiter.

**§ 2
Prüfungsauftragsvergütung**

(1) Die Vergütung von Prüfungsaufträgen richtet sich nach der Art des Faches und der Anzahl der vom Prüfungsamt gemeldeten Prüflinge. Die Staffelung der Vergütungssätze wurde von der Hochschulleitung wie folgt festgelegt:

Pflichtfächer

bis 10 mögliche Teilnehmer	75,00 €
11 bis 15 mögliche Teilnehmer	100,00 €
16 bis 25 mögliche Teilnehmer	150,00 €
26 bis 40 mögliche Teilnehmer	200,00 €
mehr als 40 mögliche Teilnehmer	300,00 €

Wahlpflichtfächer

bis 15 mögliche Teilnehmer	50,00 €
16 bis 25 mögliche Teilnehmer	75,00 €
26 bis 40 mögliche Teilnehmer	100,00 €
mehr als 40 mögliche Teilnehmer	150,00 €

(2) Für die Korrektur und Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise kann auch dann eine Vergütung gezahlt werden, wenn es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung (§ 1 Abs. 1) handelt und die Arbeitsbelastung wegen der außergewöhnlich großen Anzahl der zu korrigierenden und zu beurteilenden Arbeiten erheblich über dem üblichen Rahmen liegt. Die Vergütung beträgt 4,00 € pro Arbeit.

(3) Für die Betreuung, Korrektur und Beurteilung von Abschlussarbeiten sollen Prüfungsaufträge grundsätzlich nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Hochschulleitung nach eingehender schriftlicher Begründung durch die Dekanin/ den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. Die Vergütung beträgt 50,00 €.

§ 3

Gastvorträge

Ein über Haushaltsmittel zu finanzierender Gastvortrag ist schriftlich bei der Hochschulleitung über die zuständige Professorin/den zuständigen Professor nach Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan zu beantragen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular soll in der jeweils gültigen Fassung spätestens eine Woche vor dem Vortragstermin in der Personalabteilung eingereicht sein.

§ 4

Vergütung von Gastvorträgen

(1) Für über Haushaltsmittel finanzierte Gastvorträge, wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Honorar und Reisekosten) gezahlt. Das Honorar beträgt in der Regel zwischen 40,00 € und 100,00 € pro Zeitstunde bzw. bei Mehrtagesveranstaltungen 200,00 € pro Tag. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist generell mit der Hochschulleitung abzustimmen, die auch vom Grundsatz abweichende Pauschalen festsetzen kann.

(2) Über die Vergütungssätze für Gastvorträge, die aus Studiengebühren und Drittmitteln der Fakultäten finanziert werden, entscheidet die Dekanin/der Dekan.

§ 5

Auszahlung

Nach Abschluss des Gastvortrages bestätigt die zuständige Professorin/der zuständige Professor die ordnungsgemäße Durchführung der im Vertrag über Gastvorlesungen genannten Tätigkeit. Ist diese Bestätigung erfolgt, wird der Betrag ausgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft.

Saarbrücken, den 31.08.2011

Der Rektor

Prof. Dr. Wolfgang Cornetz

.../ordnunge/8DfRLAO